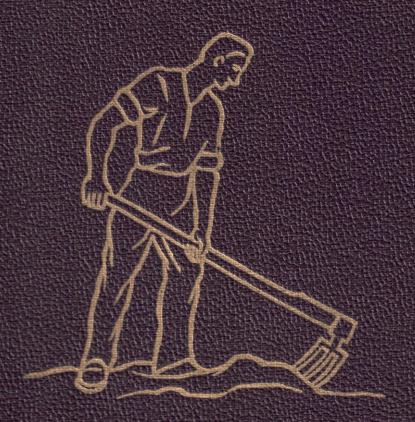
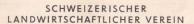
SCHWEIZERISCHER LANDWIRTSCHAFTLICHER VEREIN

ARBEITSBUCH





ARBEITSBUCH

für den in der Landwirtschaft tätigen

SPESCHA MELCH. Bürgerort: Andest

Bürgerort: geboren den

1923

The state of the s

- a) Vertraglicher Lehre mit Abschlussprüfung
- b) Bäuerlicher Berufsprüfung

ausgefertigt auf Grund: *)

*) Zutreffendes unterstreichen

Dieses Arbeitsbuch ist genehmigt von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

'

Unterschrift des Inhabers des Arbeitsbuches:

Melc Spescha

Arbeitsbuch-Vorschriften

- Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist die strenge Pflicht überbunden, das Arbeitsbuch in Ehren zu halten.
- 2. Bei Bewerbung um eine Stelle hat der Arbeitnehmer das Arbeitsbuch vorzuweisen und bei Antritt der Stelle dem Arbeitgeber unverzüglich auszuhändigen. Nach Ablauf der Probezeit hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch wieder auszuhändigen.
- 3. Dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird dringend empfohlen, einen Dienstvertrag abzuschliessen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. In Kantonen mit Normalarbeitsvertrag gelten dessen Bestimmungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- Beim Verlassen der Stelle ist in jedem Falle ein Arbeitsausweis oder ein Zeugnis in das Arbeitsbuch einzutragen. Hierbei ist Art. 342 des schweizerischen Obligationenrechtes massgebend, der lautet:

»Der Dienstpflichtige kann verlangen, dass ihm der Dienstherr ein Zeugnis ausstellt, das sich ausschliesslich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht. Auf besonderes Verlangen des Dienstpflichtigen hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und über sein Verhalten auszusprechen.«

Beim Ausstellen der Zeugnisse hat sich der Arbeitgeber angemessener Zurückhaltung und strenger Sachlichkeit zu befleissen; ferner hat er darauf zu achten, dass der betreffende Berufszweig, in welchem der Arbeiter besondere Verwendung fand, festgehalten wird, entweder

Melker — Karrer — Jungviehwärter — Schweinewärter Landarbeiter — Bursche für alle Arbeiten — usw.

- Das Arbeitsbuch wird auf Grund folgender Leistungen ausgehändigt:
 - a) Nach Absolvierung der vertraglichen Lehre und bestandener Lehrabschlussprüfung.
 - b) Nach bestandener Bäuerlicher Berufsprüfung.
- 6. Jede Aenderung oder Fälschung in einem Arbeitsbuch wird rechtlich verfolgt. Jeder Arbeitgeber, der eine Aenderung oder Fälschung feststellt, hat die Pflicht, das Arbeitsbuch zu Handen des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins zu beschlagnahmen und diesem Meldung zu erstatten.

Das gleiche hat zu erfolgen, wenn ein Arbeitnehmer straffällig wird. Bei Einzug eines Arbeitsbuches fertigt das Sekretariat des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins gratis beglaubigte Zeugnisabschriften aus.

- Streitfälle über das Arbeitsbuch werden vom Vorstand des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Vereins endgültig erledigt.
- Geht ein Arbeitsbuch verloren, so ist dem Sekretariat des S. L. V. sofort Mitteilung zu machen. Dieses kann ein Doppel ausfertigen gegen Kostenvergütung.

Schweizerischer Landwirtschaftlicher Verein.

AUSWEIS ÜBER DIE BÄUERLICHE BERUFSPRÜFUNG

Der Vorstand des landwirtschaftlichen Kantonal versins Bündner Bauernverbandes

beurkundet hiermit, dass

SPESCHA MELCHIOR

auf dem Gutsbetrieb

Plantahof - Landquart

die Bäuerliche Berufsprüfung

mit quiem Erfolq bestanden hat.

Datum des Prüfungsabschlusses

25. Okt. 47.

Für den landwirtschaftlichen Kantonalverein Der Obmann des Prüfungsausschusses:

Bauer! Dieser Erfolg sei dir Ansporn zu zielbewusster Weiterarbeit!

DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE SCHULE

PLANTAHOF

bestätigt hiermit, dass

SPESCHA MELCHIOR

Winter-Kurse 1940/41/42

mit Erfolg besucht und

die Bäuerliche Berufsprüfung bestanden hat.

Sie erteilt ihm hiermit den

AUSWEIS ALS LANDWIRT mit theoretischer und praktischer Ausbildung.

Landquart, , den 15. Nov. 47.

Für die Schulleitung: A. C. ferica

Der Bauernstand ist des Landes Nährstand; ihm anzugehören bedeutet hohe Ehr und grosse Verpflichtung!

